

Statuten des Vereins

Nuclear Medicine and Neurooncology (NMN) – Nuklearmedizin und Neuroonkologie

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Nuclear Medicine and Neurooncology (NMN) - Nuklearmedizin und Neuroonkologie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Tätigkeiten, der Aus- und Fortbildung sowie der interdisziplinären Kommunikation und Zusammenarbeit im Fachbereich Neuroonkologie und Nuklearmedizin.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig auf Grund seines Zweckes und ohne Gewinnerzielungsabsicht aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im öffentlichen Interesse.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks auch Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Verbreitung relevanter Informationen z.B. durch regelmäßige Newsletter, eine Website und andere elektronische und nicht-elektronische Medien,
 - b) Veranstaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. wissenschaftliche Kongresse, Seminare, nationale und internationale Tagungen, Ausbildungskurse, Symposien, Hands-On Kurse, Diskussionsabende und Vorträge, Workshops, Coachings, technische Kurse) für in- und ausländische Arzt/-innen, Wissenschaftler/-innen und andere fachspezifische Personen, sowie Patient/-innen, Angehörige von Patient/-innen und anderes Laienpublikum,
 - c) Veranstaltungen zur professionellen Vernetzung (z. B. zum Austausch wissenschaftlicher Inhalte, Projektvorstellung, Arbeitsgruppenvorstellung, Mentoring, Kommunikationsmaßnahmen),
 - d) Bildungsangebote über Veranstaltungen und E-Learning-Module,
 - e) Herausgabe von Publikationen und Verbreitung der medizinischen, wissenschaftlichen und technischen Informationen durch verschiedenste Veröffentlichungen,
 - f) Gewährung von Reisezuschüssen im Rahmen von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen, Forschungsstipendien, Projektförderungen und Preisen, deren Auswahl durch den Vorstand als fachlich qualifiziertes Gremium stattfindet,
 - g) wissenschaftliche Unterstützung und Fachwissen für Projekte in diesem Bereich,
 - h) Unterstützung aller Initiativen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen können,
 - i) Durchführung von Studien in diesem Bereich,
 - j) Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen von anderen Vereinen in diesem Gebiet,

- k) Einrichtung und Unterstützung von Arbeits- und Interessengruppen zur Förderung bestimmter Themenbereiche,
- l) Zusammenarbeit mit Patient/innenorganisationen,
- m) Verbesserung des Verständnisses, der Förderung und der Aufmerksamkeit für aktuelle Themen auf europäischen und weltweiten Foren,
- n) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gesellschaften, um die Forschung und das Bewusstsein für alle damit verbundenen Aktivitäten zu fördern,
- o) Gründung einer oder mehrerer gemeinnütziger und/oder nicht gemeinnütziger Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- p) die Beteiligung an gemeinnützigen und/oder nicht gemeinnützigen Gesellschaften oder Unternehmen, wenn dies der Förderung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins dient,
- q) Austausch und Verbreitung von Wissen auf dem Gebiet der Nuklearmedizin und Neuroonkologie.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Einnahmen aus der Organisation von Veranstaltungen (z.B. wissenschaftliche Kongresse, Seminare, nationale und internationale Tagungen, Ausbildungskurse, Symposien, Hands-On Kurse, Diskussionsabende und Vorträge, Workshops, Coachings, technische Kurse),
- c) Werbeeinnahmen, Sponsorgelder, Erträge aus den veranstaltungsbegleitenden Industrieausstellungen sowie aus uneingeschränkten Ausbildungszuwendungen der Fachindustrie,
- d) Einnahmen aus der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form,
- e) Einnahmen aus Lizenzgebühren,
- f) Subventionen und Unterstützung (z.B. Zuschüsse der Europäischen Union) von Regierungen, Regionen, Ministerien, Städten und öffentlichen Einrichtungen,
- g) Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Mieterträge etc.),
- h) Erträge im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen,
- i) Zuschüsse, Spenden, Vermächtnisse.

(4) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Beteiligungen

Der Verein ist jedenfalls berechtigt, sich an Gesellschaften oder Unternehmen zu beteiligen, auch wenn dies ausschließlich der Vermögensverwaltung dient.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Ausständige Mitgliedsbeiträge müssen beglichen werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter

Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins getätigt wurden, dürfen jedoch vergütet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Daneben sind die Einrichtung von eigens eingerichteten Komitees zu bestimmten Themen und Aufgaben möglich.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau.
- (10) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- (11) Die Beschlussfassung kann gegebenenfalls auch per elektronischer Abstimmung erfolgen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/-innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/-innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) sowie Schriftführer/Schriftführerin (Secretary).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/-in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche

Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/ -innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die strategische Planung der Vereinsagenden und die Einleitung sowie Überwachung der dafür erforderlichen Schritte,
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten,
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (9) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,

- (10) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
- (11) Die Bildung von Ausschüssen (ständige bzw. ad hoc). Arbeitsgruppen und Komitees werden auf Vorschlag des Vorstandes eingesetzt,
- (12) Die Erlassung einer Geschäftsordnung (die insbesondere Regeln zu Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Einladungsformen und auch die Möglichkeit der elektronischen Einladung wie auch Regeln zur Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und auch elektronische beinhalten kann).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau (Chairman/Chairwoman) und des/der Schriftführers/Schriftführerin (Secretary). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau (Chairman/Chairwoman) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Der/die Schriftführer/Schriftführerin (Secretary) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer/-innen müssen kein Mitglied des Vereins sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/-innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mild-tätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.